

FH-Mitteilungen

4. Oktober 2021

Nr. 105 / 2021



**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technik“,
„Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ und
„Biomedical Engineering (AOS)“ im
Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik
an der Fachhochschule Aachen
vom 9. Dezember 2008 (FH-Mitteilung Nr. 119/2008)**

vom 4. Oktober 2021

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technik“, „Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ und „Biomedical Engineering (AOS)“ im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen vom 9. Dezember 2008 (FH-Mitteilung Nr. 119/2008) vom 4. Oktober 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Aufhebungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Einschreibemöglichkeiten	2
§ 3 Studien- und Prüfungsangebot	3
§ 4 Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung	4
§ 5 Information der Studierenden	4
§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung	4

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technik“, „Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ und „Biomedical Engineering (AOS)“ an der Fachhochschule Aachen vom 9. Dezember 2008 (FH-Mitteilung Nr. 119/2008) in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnungen vom 3. Dezember 2010 (FH-Mitteilung Nr. 97/2010), 22. Juni 2011 (FH-Mitteilung Nr. 45/2011), 28. Juli 2011 (FH Mitteilung Nr. 57/2011), 3. Februar 2012 (FH-Mitteilung Nr. 16/2012), 24. April 2013 (FH-Mitteilung Nr. 44/2013), 26. Juni 2014 (FH-Mitteilung Nr. 82/2014), 13. August 2018 (FH-Mitteilung Nr. 129/2018), 1. April 2019 (FH-Mitteilung Nr. 24/2019) sowie 29. April 2019 (FH-Mitteilung Nr. 48/2019).

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

(1) Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester in die vorgenannte Prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnungen waren letztmalig zum Wintersemester 2020/21 möglich. Nach Maßgabe der verfügbaren Studienplatzkapazitäten können in besonderen Ausnahmefällen Einschreibungen in höhere Fachsemester unter Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen noch erfolgen, soweit sie die fristgerechte Aufhebung der Studiengänge „Biomedizinische Technik“ und „Biomedical Engineering (AOS)“ sowie des Studiengangs „Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ zum 28. Februar 2027 nicht gefährden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer kooperierenden Partnerhochschule an einem im Rahmen eines Kooperationsvertrages vereinbarten Studienprogramm teilnehmen (vgl. § 4 Absatz 6 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Biomedical Engineering (AOS)“), können sich in den Studiengang „Biomedical Engineering (AOS)“ letztmalig zum Wintersemester 2025/26 an der FH Aachen einschreiben.

§ 3 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) **Studienangebot** für die o.g. Studiengänge: Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
1.	Wintersemester 2021/22
2.	Sommersemester 2022
3.	Wintersemester 2022/23
4.	Sommersemester 2023
5.	Wintersemester 2023/24 für Studierende kooperierender Partnerhochschulen im Studiengang „Biomedical Engineering (AOS): Sommersemester 2026

(2) **Prüfungsangebot** für o.g. Studiengänge: Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzter Prüfungstermin
1.	Prüfungsperiode vor Wintersemester 2022/23
2.	Prüfungsperiode vor Sommersemester 2023
3.	Prüfungsperiode vor Wintersemester 2023/24
4.	Prüfungsperiode vor Sommersemester 2024
5.	Prüfungsperiode vor Wintersemester 2025/26 Studierende kooperierender Partnerhochschulen im Studiengang „Biomedical Engineering (AOS)“: Prüfungsperiode vor Wintersemester 2026/27

(3) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, für die o.g. Bachelorstudiengänge anrechenbare Lehrveranstaltungen oder Prüfungsangebote der Studiengänge „Medizintechnik“, „Medizintechnik mit Praxissemester“ oder „Medical Engineering (AOS)“ als Alternativen gegenüber den vorgenannten Prüfungsordnungen zu definieren. Diese werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes bekanntgegeben.

(4) Für Studierende kooperierender Partnerhochschulen im Studiengang „Biomedical Engineering (AOS)“ wird der Studienverlaufsplan abweichend von Anlage 2 der für diesen Studiengang geltenden Prüfungsordnung wie folgt geändert:

- Das Modul „Steuerungs- und Regelungstechnik II“ wird vom Wintersemester (5. Semester des Studienverlaufsplans) in das Sommersemester (6. Semester des Studienverlaufsplans) verschoben.
- Das Modul „Messtechnik II“ wird vom Wintersemester (5. Semester des Studienverlaufsplans) in das Sommersemester (6. Semester des Studienverlaufsplans) verschoben und durch das Modul „Medizinische Messtechnik“ ersetzt.
- Das Modul „Bildgebende Verfahren“ wird vom Wintersemester (5. Semester des Studienverlaufsplans) in das Sommersemester (6. Semester des Studienverlaufsplans) verschoben und durch das Modul „Physik diagnostischer Verfahren“ ersetzt.

(5) Abweichend von § 13 Absatz 3 der für den Studiengang „Biomedical Engineering (AOS)“ einschlägigen Prüfungsordnung können Studierende kooperierender Partnerhochschulen im Studiengang „Biomedical Engineering“ zur Bachelorarbeit zugelassen werden, wenn sie alle Modulprüfungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten bestanden und alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert haben.

§ 4 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit und Kolloquium können in den Studiengängen „Biomedizinische Technik“ , „Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ und „Biomedical Engineering (AOS)“ letztmalig bis zum 31. August 2027 abgelegt werden.

§ 5 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden der o.g. Studiengänge werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen der §§ 2 und 3 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Modul bzw. die Bachelorprüfung ihren Prüfungsanspruch in diesen Prüfungsordnungen. Nach Ablauf dieser Fristen setzen die Studierenden (unter der Voraussetzung der Rückmeldung) das Studium ohne weiteren Antrag im Studiengang „Medizintechnik“, „Medizintechnik mit Praxissemester“ oder „Medical Engineering (AOS)“ mit der jeweils gültigen Prüfungsordnung fort.

(3) Die Prüfungsordnung nach § 1 tritt für die Studiengänge „Biomedizinische Technik“, „Biomedizinische Technik mit Praxissemester“ und „Biomedical Engineering (AOS)“ mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft und werden aufgehoben.

§ 6 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 30. September 2021 und des Rektorats vom 4. Oktober 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 4. Oktober 2021

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann